

Herausgeber

ao. Univ.-Prof. Dr. Michael Geistlinger
 ao. Univ.-Prof. Dr. Peter Hilpold
 em. Univ.-Prof. Dr. Georg Kremnitz

Redaktion

Dr. Max Doppelbauer

europa *ethnica*

BEITRÄGE

- Das Ende der autochthonen Minderheiten im Kanaltal (Friaul/Italien)? Viersprachigkeit als Reminiszenz – regionale Identität als Emergenz**
 (Anna-Maria Plautz, Leonie Hasenauer, Peter Čede & Ernst Steinicke) 102-112
- Hongkong – die Schwächen einer starken Autonomie Gründe für ihre Krise – Aufbau und Vergleich mit Südtirols Rechtssystem**
 (Oskar Peterlini) 113-125
- Minderheiten und Minderheitenschutz in Frankreich**
 (Gilbert Gornig) 126-132
- Die Ladiner heute und vor hundert Jahren**
 (Werner Pescosta) 133-141
- Die baskische Sprache macht weiter Boden gut**
 (Thomas Benedikter) 142-148
- Die dänische Minderheit in Deutschland**
 (Holger Kremser) 149-153
- Kinder und Jugendliche multiethnischer Klassen in Turin: Komplexität, Chancen und Herausforderungen der Mehrsprachigkeit im Schulsystem**
 (Raffaella Ritucci) 154-158
- The Ukrainian language: origin, development and present-day situation**
 (Olesja Sydorenko, Lubov Matsko) 159-164

CHRONIK

- History of the Ukrainian diaspora in Austria**
 (Olesja Sydorenko) 165-166
- „Sire, es gibt keine Belgier!“
 Die Flämische Bewegung**
 (Christoph Driessen) 167-169

AKTUELLES

- Literatur** 170-184

Literatur

Gätje, Hermann/Singh, Sikander (Hrsg.), **Das geistige Straßburg im 18. und 19. Jahrhundert.** Narr Francke Attempto, Tübingen 2020, 178 S.

Der Band will „einen Beitrag zum Verständnis der Mehrdimensionalität einer Kultur im Spannungsfeld deutscher und französischer Einflüsse“ leisten (Vorwort, 8). Die beiden Verfasser leiten das Literaturarchiv Saar-Lor-Lux-Elsass in Saarbrücken; ihr Interesse für das Thema ist von daher nicht überraschend.

Wie man weiß, wurde Straßburg 1681 von Frankreich annektiert, nachdem nach dem Westfälischen Frieden 1648 zunächst einzelne Teile und dann immer größere Zonen des Elsasses im Wege von *réunions*, die auf etwas zweifelhaften juristischen Begründungen beruhten, an Frankreich angegliedert wurden. Zwar versucht Ludwig XIV. schon bald, in Umsetzung seines Absolutismus das sprachliche Monopol des Französischen auch dort durchzusetzen, aber das gelingt lange Zeit nur für den offiziellen Bereich. Kulturell gesehen bleiben das Elsass und seine Hauptstadt noch vor allem deutsch: Das gilt für die Universität ebenso wie für das Alltagsleben der Bürger. Allerdings geht das kulturelle Prestige im deutschen Sprachraum, das das Elsass seit dem 15./16. Jahrhundert hatte, allmählich verloren. Daran können auch (später) berühmte Studenten wie Goethe nichts ändern. Es ist bekannt, dass man beim Ausbruch der Französischen Revolution 1789 händeringend nach Sprechern (auch) des Französischen suchte – insgesamt soll es damals in Straßburg nur 300 gegeben haben. 1681, bei der Annexion, fühlten sich viele Straßburger ihrer Rechte als Bürger einer freien Reichsstadt beraubt; das ist vielleicht ein Grund dafür, dass die Revolution in ihren Anfängen dort mit Begeisterung aufgenommen wurde. Die Revolution wird auch zu einem Ausgangspunkt für die zunehmende Franzisierung des Elsasses. Das ist allerdings ein Prozess von langer Dauer: Noch in den sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts sind mir mehr als ein/-e Elsässer/-in begegnet, die mich gefragt haben, ob ich Deutsch mit ihnen reden könne, da sie sich auf Französisch nicht so sicher fühlten – und das selbst in Straßburg. Inzwischen ist die Zahl der Deutsch- bzw. Dialektsprecher stark gesunken.

Die in dem Band beobachtete Periode befasst sich also mit einer Zeit – vor der Revolution, nach der Revolution –, in der vieles in Bewegung kam. Der Band enthält neun Beiträge, die das Thema zu umkreisen suchen. Robert Seidel schreibt „Über die Legitimation von Widmungsschriften – Elias Silberrads Straßburger Thesendruck *De dedicationum literarium moralitate*“ (9–33). Solche Widmungen wurden oft/gewöhnlich in Disputationsschriften eingerückt, meist um von den Geehrten eine Zuwendung zu bekommen. Das funktioniert auch in Straßburg, und die hier betrachtete

Schrift von 1718 stellt die Frage nach der moralischen Zulässigkeit solcher Widmungen. Sie belegt, dass die Universität noch ganz im deutschen universitären Kontext funktioniert. Sikander Singh schreibt über „Pancratz *Der eingefleischte Polter-Geist* – ein anonymes Straßburger Volksstück aus dem Jahr 1722“ (35–52). Das Stück entstammt der Tradition der Wandertheater, das letztlich auf die *Commedia dell'arte* zurückgeht. In unserem Kontext interessant ist, dass der Autor die Koexistenz von (hohem) französischem und (niederm) deutschem Theater berichtet. Sie weist darauf hin, dass sich die städtischen Oberschichten in Nachahmung der französischen Funktionsträger an der Sprache der Macht zu orientieren beginnen.

Annette Kliewer betrachtet „Eulogius Schneider als literarische Figur – ‚Hergeloffener‘ oder ‚Brückenbauer‘ zwischen Deutschland und Frankreich?“ (53–66). Mit Schneider (1756–1794) befinden wir uns im Zentrum der Revolution in Straßburg, aber auch mitten in den Auseinandersetzungen um die elsässische Geschichte. Schneider, aus der Gegend von Würzburg stammend, war seit 1790 Professor für Literatur und Schöne Künste in Bonn, wird jedoch bald als radikaler Aufklärer entlassen und flieht ins revolutionäre Straßburg, wo er rasch Karriere macht. Dort schließt er sich der radikalen Fraktion (den *Sansculottes*) an und wird schließlich öffentlicher Ankläger beim Revolutionstribunal. Er gerät in die Auseinandersetzungen zwischen den verschiedenen revolutionären Fraktionen und endet schließlich am 1. April 1794 in Paris unter der Guillotine. Bis heute wird Schneider sehr unterschiedlich eingeschätzt. Der Aufsatz berichtet zunächst über verschiedene zeitgenössische Reaktionen, bevor er sich einigen literarischen Bearbeitungen seines Schicksals zuwendet, die bis in die Gegenwart reichen. Der Aufsatz versucht dann zu ergründen, wie es kommen kann, dass Schneider letztlich zwischen alle Stühle gerät. Dabei spielt die Frage seiner (deutschen) Herkunft ebenso eine Rolle wie sein politisches Engagement (und wohl auch sein persönliches Verhalten). Hier sind wir mitten im Thema. Hermann Gätje betrachtet die unterschiedliche Einschätzung Straßburgs durch zwei deutsche Schriftsteller: „Lumpenloch‘ und ‚zweite Vaterstadt‘. Straßburg als Lebensort und Inspiration bei Johann Gottfried Herder und Georg Büchner“ (67–80). Zwischen den Aufenthalten der beiden (Herder 1770–1771, Büchner ab 1831) liegen die Revolution und die Napoleonischen Kriege, mithin auch eine tiefe Veränderung im Antlitz der Stadt. Herder sieht vor allem die langsam niedergehende deutsche Universität und Kultur, Büchner insistiert auf den Möglichkeiten der neueren Entwicklungen: „Straßburg und das Elsass bildeten die Schnittstelle zwischen deutscher und französischer Kultur und Denktradition. Zu Büchners Zeit war die Stadt vom Einfluss der Ideen der

Französischen Revolution geprägt, andererseits wurde von vielen noch die ursprünglich deutsche Tradition gewahrt“ (73). Diese Veränderung wird – unabhängig vom persönlichen Standpunkt der beiden Autoren – deutlich. Elisa Garret schreibt über „Straßburg und die Architektur der Dichtkunst: Sprachphilosophie und Künstlertum im Sturm und Drang“ (81–91), vor allem über Goethes Aufsatz über das Straßburger Münster.

Matthew Feminella befasst sich mit einem anderen Besucher von Straßburg, nämlich Jakob Michael Reinhold Lenz (1751–1792): „Mensch, die sind zu groß für unsere Zeit: Space, Nation and the Locations of Satire in Lenz' *Pandämonium Germanikum*“ (93–109). In diesem in Straßburg entstandenen Stück beschreibt Lenz die Emanzipation der deutschen Schriftsteller und Künstler von den französischen Vorbildern.

Besonders interessant ist auch der Text von Uwe Hentschel „Patriotismus in der Fremde: Deutsche Reisende in Straßburg zwischen 1770 und 1830“ (111–144), in dem kleinteilig die Veränderungen der Beobachtungen zwischen diesen beiden Eckpunkten geschildert werden. Im Laufe dieser sechzig Jahre wird Straßburg für die deutschen Besucher „fremder“, auf der anderen Seite beginnt nach 1815 der deutsche Nationalismus allmählich, die Sicht zu beeinflussen. Natürlich sind die Positionen auch von der jeweiligen tagespolitischen Lage bestimmt.

Die seit Goethes Aufsatz wachsende symbolische Bedeutung des Münsters betrachtet Stefan Knödler in seinem Text über „Das Straßburger Münster als Identifikationsort bei Ehrenfried, August und Adolf Stöber“ (145–161) anhand der bekannten Heimatdichter und -historiker. Diese Autoren, Vater und zwei Söhne, orientieren sich fast ausschließlich an der Literaturszene jenseits des Rheins, deshalb geraten sie innerelsässisch bald ins Abseits; wir sprechen von der Zeit der Juli-Monarchie. Knödler spricht von einer doppelten Isolation des Elsasses, gegenüber Frankreich geographisch wie kulturell (und sprachlich), gegen Deutschland durch die politische Grenze (153). Raphaël Fendrichs Aufsatz ist wiederum einen Schritt weiter: „Verräther an Glauben und Vaterland' – Zur Darstellung der französischen Partei in Heribert Raus Roman *Der Raub Straßburgs* (1862)“ (163–178). Rau (1813–1876) war ein deutscher Schriftsteller, der sich zwar intensiv mit dem Elsass befasste, aber keine direkte Beziehung dazu hatte. Es handelt sich also um einen deutschen nationalistischen Text, der im Übrigen, wie der Autor konstatiert, von der Kritik nicht sehr positiv eingeschätzt wird. Der Aufsatz ist mithin ein Beitrag zur *Außensicht* des Elsasses, kurz bevor es wieder für ein halbes Jahrhundert an das Deutsche Reich angegliedert wird.

So interessant einige der Beiträge sind, insgesamt lässt der Band den Leser etwas hungrig zurück. Eines der Probleme dürfte darin liegen, dass ausschließlich *Germanisten* zu Wort gekommen sind. Einige Beiträge von Historikern und Soziolinguisten hätten das Bild wahrscheinlich komplexer werden lassen. Ebenso ist zu bedauern, dass kein/-e einzige/-r Elsässer/-in zu Wort

gekommen ist – auch hier hätte die Innensicht die Außensicht ergänzen können. Und schließlich hätte auch der eine oder andere Beitrag aus dem Zentrum Frankreichs die Perspektiven vermehren können. Außerdem haben einige wenige der abgedruckten Beiträge mit dem deklarierten Thema kaum etwas zu tun. Man muss also die Rosinen des Bandes herauspicken, will man wirklich von ihm profitieren.

Georg Krennitz

Mariana Hausleitner, „**Viel Mischmasch mitgenommen. Die Umsiedlungen aus der Bukowina 1940.** Band 43 der Buchreihe der Kommission für Geschichte und Kultur der Deutschen in Südosteuropa. Verlag Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston 2018, VIII + 309 Seiten.

Die Geschichte der Deutschen in der Bukowina setzt gleich nach Eingliederung der ursprünglich zum rumänischen Fürstentum Moldau gehörenden Bukowina in die Österreichisch-Ungarische Monarchie 1775 ein. Seit 1782 wurden Kolonisten aus dem südwestdeutschen Raum in das dünn besiedelte walddreiche Gebiet angesiedelt und mit ausreichend Grund für mehrere Generationen ausgestattet (10). Die deutsche Amtssprache und die deutschsprachige Universität in Czernowitz boten der deutschsprachigen Bevölkerung in der Bukowina bis zum Zusammenbruch der Österreichisch-Ungarischen Monarchie 1919 eine solide kulturelle Grundlage (12). Sie fiel einer angestregten Rumänisierung in den folgenden Jahrzehnten zum Opfer, die Mariana Hausleitner für die Periode bis 1938 in Kapitel 2.1 eingehend schildert (13–19). Der zunehmende Einfluss der Nationalsozialisten in den Jahren 1933–1936 führte zu einem tiefen Graben zwischen deutschen und jüdischen Gruppen in der Bukowina und zu einer Ablöse der führenden Vertreter der Deutschen (22–29). Die von der NSDAP geschaffene Volksdeutsche Mittelstelle unterstützte zunehmend nur diejenigen Vertreter, die die Interessen der deutschen Minderheit identisch mit denen des Reiches ansahen (29–35). Studien zeichneten das Bild einer immer stärkeren Bedrohung des Deutschtums in der Bukowina (51–60). Anstatt dem nachhaltig entgegenzuwirken, setzten sich im Deutschen Reich über tatkräftige Initiative des Deutschen Auslandsinstituts und der Reichsarbeitsgemeinschaft für Raumforschung Ansichten durch, die das Arbeitskräftepotenzial der Auslandsdeutschen in den Mittelpunkt des Interesses rückten und einen Plan für die Ansiedlung der Umsiedler ausarbeiteten (62 f, 69 f). Hitlers Reichstagsrede vom 6. Oktober 1939, in der er zur Vermeidung zwischenstaatlicher Konflikte die Herausholung der „nicht haltbaren Splitter des deutschen Volkstums“ aus dem gesamten Osten Europas ankündigte, wurde am 29. Februar 1940 von Himmler für die Bukowina konkretisiert. Er kündigte vor Gauleitern und anderen Parteifunktionären die Umsiedlung von etwa 100.000 Deutschen aus der Bukowina an (71 f.). Ein „Volkskataster“, der vor den Augen der rumänischen Gendarmerie in den deutschen Nachbarschaftshilfen erstellt wurde und zugleich eine Rolle für eine geheime

Anwerbung von Freiwilligen für SS-Verbände spielte, sicherte die nötigen Daten (75, 77f.).

Der immer schwächer werdende Einfluss Frankreichs und Großbritanniens auf Rumänien insgesamt in den Jahren 1935–1940 und gleichzeitig der immer stärker werdende Einfluss des Deutschen Reiches, insbesondere im Wege der Eisernen Garde, zwangen Rumänien zu einer Politik des Lavierens und einer mehr oder weniger streng befolgten Neutralität in den Konflikten, die in den Zweiten Weltkrieg hineinführten (36–46). Diese Politik konnte nicht verhindern, dass die Sowjetunion als Reaktion auf die französische Kapitulation und unter Bezugnahme auf das geheime Zusatzprotokoll des sowjetisch-deutschen Nichtangriffspakts vom 23. August 1939 am 26. Juni 1940 ultimativ den Rückzug Rumäniens aus Bessarabien und der Nordbukowina verlangte (46f.). Rumänien musste hier zustimmen und verlor gleichzeitig Gebiete an Ungarn und Bulgarien (48f.). Die Gebietsverluste führten zu einem Zustrom von etwa 300.000 Flüchtlingen an das um ein Drittel verkleinerte Rumänien, deren Versorgung eine Staatskrise auslöste, die mit der Abdankung König Carols II. zugunsten seines Sohnes Mihai endete (49). Um ausreichend Anwesen für die mit Bulgarien getauschten etwa 104.000 Rumänen aus der Süddobrukscha zur Verfügung zu haben, vereinbarte Rumänien am 22. Oktober 1940 eine zügige Umsiedlung der Deutschen aus der Südbukowina und Norddobrukscha ins Deutsche Reich (49). Das Deutsche Reich garantierte die neuen Grenzen Rumäniens mithilfe deutscher Truppen, die ab 14. Oktober 1940 nach Rumänien kamen, und der am 14. September 1940 ausgerufene Nationallegionäre Staat Rumänien trat schließlich am 23. November 1940 dem Dreimächtepakt bei. Sowjetische Forderungen nach der Südbukowina wurden übergeben (50).

Die Kapitel 5 („Die Umsiedlungen aus der Nordbukowina und Südbukowina von 1940“ (81–113)), 6 („Deutsche Umsiedler in der Hand der SS zwischen 1949 und 1945“ (114–150)) und 7 („Konflikte um die Repatriierung umgesiedelter Rumänen und Nichtrumänen“ (151–170)) bringen den eigentlichen Kern der Forschungsleistung von Mariana Hausleitner zu Papier. Man erfährt von der freiwilligen Umsiedlung aus der Nordbukowina, die ab Juli 1940 vorbereitet wurde (82) und mit dem Einverständnis Molotovs erfolgte (85). Der deutsche Konsul in Czernowitz spielte eine Schlüsselrolle bei der Einbeziehung von Nichtdeutschen in die Umsiedlung (86) und schätzte folgende Zahlen: 30.854 Deutsche, 1.843 Personen aus gemischten Familien und 1.522 „Fremdnationale“ (Rumänen, Ukrainer, Polen etc), letztere Gruppe zumeist Beamte und Handwerker (86f.). Die Mehrzahl der 559 Mitglieder der Umsiedlungskommission gehörte der SS an, wobei Mariana Hausleitner dem SS-Oberscharführer Wagner eine besondere Rolle für die Festlegung der Personen aus Mischehen und „Fremdnationalen“ zuschreibt (88f., 91). Hinsichtlich der Entschädigung für Eigentum an Grund und Boden, das die zumeist bäuerlichen Umsiedler abtreten mussten, einigte man sich mit den sowjetischen Verhandlern auf

eine allgemeine Formulierung im Umsiedlungsvertrag, der am 5. September 1940 in Moskau unterzeichnet wurde (89f.). Der vergleichsweise hohe Anteil an nichtdeutschen Umsiedlern, der zum Teil auch auf eine liberale Kommissionspraxis zurückzuführen war, verursachte einen Protest des deutschen Auswärtigen Amtes und Erklärungsbedarf bei den Verantwortlichen (91–96). Immerhin wurden in der Nordbukowina fast 20% mehr Personen als Umsiedler registriert, als sich 1939 bei einer Zählung als Deutsche gemeldet hatten (95). Juden gelang nur vereinzelt die Einbeziehung in die Umsiedlung (98f.). Die Umsiedler hatten Grenzen hinsichtlich Geld, Wert, Art und Gewicht der Gegenstände, die sie mitnehmen durften, einzuhalten (99f.). In der Nordbukowina zurück blieben 3.446 Deutsche, vor allem aus Ehen mit Juden, Polen, Armeniern und anderen (100f.).

Die Abwanderung aus der Südbukowina erfolgte unter Druck aufgrund eines deutschen Aufrufs vom 7. November 1940, ohne dass Rumänien einen Grund gesetzt hätte. Im Gegenteil hatte sich Rumänien bemüht, die Lage der Deutschen bestmöglich zu verbessern (101–103). Es gab auch keine unmittelbare sowjetische Bedrohung, als der deutsch-rumänische Vertrag zur Umsiedlung aus der Südbukowina und Dobrukscha am 22. Oktober 1940 abgeschlossen wurde (103). Mariana Hausleitner sieht in der Umsiedlung der Deutschen aus der Südbukowina einen Teil der Pläne Himmlers zur „Erweiterung der deutschen Siedlungsgrenzen“ in den besetzten Gebieten Polens und Frankreichs (104). Auch bei der Umsiedlung der Deutschen aus der Südbukowina gab die SS den Ton an (106). Wer nicht umgesiedelt werden wollte, musste sich vor der Umsiedlungskommission rechtfertigen (106f.). Fälle von Mischehen wurden viel restriktiver gehandhabt als in der Nordbukowina (107). Die Einstellung der katholischen Geistlichen war uneinheitlich (108f.). Rumänien war unter dem Eindruck des eigenen Bedarfs an Unterbringung der rumänischen Flüchtlinge letztlich aber an einer raschen und möglichst vollständigen Umsiedlung der Deutschen interessiert (109). In der Südbukowina blieben schlussendlich etwa 7.000 Deutsche zurück, vor allem Vermögende und Personen aus Mischehen (110f.).

Was die Umsiedler nach ihrer Ankunft in zuerst Auffang- und dann Beobachtungslagern im Wartheland und in Oberschlesien (Nordbukowina) beziehungsweise in der Steiermark, in Bayern, Württemberg, Sachsen, Thüringen und im Sudetenland (Südbukowina) erwartete, erfüllte weder die im Zuge der Anwerbung/Aufforderung gemachten Zusagen, noch entsprach es auch nur einigermaßen menschenwürdigen Zuständen (118–131). Allein schon die Wortwahl „Durchschleusung“ und „Herd“ (128) erinnert weit mehr an Tierhaltung denn an den Umgang mit Menschen.

Die Mehrzahl der Umsiedler aus der Bukowina wurde nach einer unterschiedlich langen Zeit in den Lagern abhängig von ihrer Einstufung in vier rassische Stufen in zumeist von den in den entsprechenden Höfen ursprünglich beheimateten „Fremdvölkischen“ „gesäuberten“ Ostgebieten (sogenannte „O-Fälle“ = aus reindeutschen

Ehen) angesiedelt, um einen geplanten dauerhaften Bevölkerungsaustausch sicherzustellen. Sogenannte A-Fälle (aus Mischehen: ein deutscher und ein anderer Partner) kamen vielfach als Landarbeiter oder Arbeiter in der Rüstungsindustrie in Linz, Braunschweig, Coburg und Salzgitter beziehungsweise in Böhmen, Mähren oder dem Sudetenland unter. Die O-Fälle wurden nicht selten Augenzeugen des Schicksals der Vertriebenen aus den ihnen zugewiesenen Höfen. Größe und Qualität der zugewiesenen Höfe entsprachen nicht den Höfen, aus denen diese Personen aus der Bukowina umgesiedelt wurden. Zugleich kam es zu einer bewussten Zerschlagung ursprünglicher Nachbarschaften und Dorfgemeinschaften (131–140). Mariana Hausleitner illustriert ihre Forschungsergebnisse immer wieder mit der Schilderung von Einzelschicksalen (zB 137, 139, 150, 166) und zeichnet ein besonders bedrückendes Bild des Umganges mit unerwünschten (zB „fremdstämmiges Gesinde“) und behinderten Umsiedlern (140–147).

Ein von der Eisernen Garde versuchter und gescheiterter Staatsstreich im Januar 1941 gegen die Regierung Antonescu vergiftete die Beziehungen zwischen Deutschem Reich und Rumänien (112f.). Dies hatte Auswirkungen für die Ablösesumme des von den Umsiedlern zurückgelassenen Eigentums durch Rumänien (151f., 161). Doch brachte der Kriegsverlauf schon am 13. März 1941 den Abschluss eines Vertrags zwischen dem Deutschen Reich und Rumänien über die Rückkehr von umgesiedelten Rumänen mit sich (153). Er betraf jedenfalls 1.501 Personen aus der Nordbukowina und eine nicht näher bekannte Zahl von Personen aus der Südbukowina (151–157). Insgesamt, also auch andere rumänische Umsiedlungsgebiete mitumfassend, kehrten 8.248 Personen offiziell und eine Dunkelziffer inoffiziell nach Rumänien zurück (169). Wer zurückkehren durfte und wer welche Kosten zu tragen hatte, war Gegenstand mühevoller Verhandlungen zwischen dem Deutschen Reich und Rumänien (157–170).

Ein eigenes Kapitel („8. Die Radikalisierung vieler Ukrainer zwischen 1938 und 1944“ (171–202)) widmet Mariana Hausleitner den etwa 4.000 Ukrainern, die 1940 aus der Nordbukowina mitumgesiedelt wurden (171, 180). Viele davon hatten mit dem Deutschen Reich mit dem Ziel der Schaffung einer Großukraine kooperiert, ein Vorhaben, das vom Deutschen Reich, jedenfalls bis zum Pogrom von Lemberg, organisiert von einer Gruppe um Bandera am 7. Juli 1941 zumindest geduldet wurde (172–177). Aus der Südbukowina kamen einige ukrainische Intellektuelle dazu (180). Diese Umsiedler belasteten das Verhältnis zwischen dem Deutschen Reich und Rumänien, das alle ukrainischen Ansprüche auf rumänisches Territorium zurückwies (180f.) und auch Forderungen der Ukrainer, die Nordbukowina an das Generalgouvernement (Polen) anzuschließen, ablehnte (189–191). Rumänien ging gegen alle Ukrainer, die sich politisch betätigten, besonders hart vor, insbesondere ab 1942 und betreffend die rückkehrwilligen Umsiedler unter ihnen (194–199). Dies hatte zur Folge, dass sich auch noch 1945 und danach viele Ukrainer in Lagern in

Polen und in den deutschen Westzonen befanden (202). Im Zuge des Vormarsches der Westalliierten, der Roten Armee und Titos flohen viele Bukowiner aus ihren Neuansiedlungsgebieten ab Ende 1944/Anfang 1945 (203–207). Mariana Hausleitner verweist zu deren Schicksal, aber auch zum Schicksal der von sowjetischen Militärbehörden nach Rumänien zurückgeschickten Umsiedler und der in der Bukowina verbliebenen Deutschen auf eine Reihe von mehr oder weniger wissenschaftlichen Studien und gibt wertvolle Informationen zu deren politischem und persönlichem Hintergrund sowie ihrer Zielsetzung im vorletzten Kapitel ihrer Arbeit („9. Bukowiner Umsiedler nach 1945 und die gesteuerte Erinnerungskultur“ (203–245), insbesondere 209f., zur Politik der Landsmannschaft: 216–227 und zur Rolle der vormaligen Nationalsozialisten bei den Publikationen über Umsiedlungen: 232–243)). Zusätzlich wertet sie Biographien aus (zB 208–212). Rumänien und die Sowjetunion zeigten sich Versuchen von Umsiedlern zu einer späteren Rückkehr sehr verschlossen (212–214). Letztendlich fassten etwa 13.500 Bukowina-Umsiedler in Österreich (215) und zum Stand 1964 52.427 in der Bundesrepublik Deutschland sowie 5.339 in der damaligen DDR Fuß (216), lange Zeit unter prekären Verhältnissen (228). Glaubt man Mariana Hausleitner, dann profitierten vom Lastenausgleichsgesetz ehemalige Nationalsozialisten rascher als andere Antragsteller (229f.).

Das tragische Schicksal, das die Umsiedler mit den damals vertriebenen Polen, Slowenen, Tschechen und Franzosen teilten, veranlasst Mariana Hausleitner, in ihrer Zusammenfassung und ihrem Ausblick (246–262) eine „transnationale Erinnerung in Europa“ einzumahnen.

Umsiedlungen und Bevölkerungsaustausch sind der Völkerrechtsgeschichte nicht fremd und spielen auch für Vorschläge zur Lösung von Konflikten in der Gegenwart immer wieder eine Rolle. Mariana Hausleitners detailreiche Schilderung des tatsächlichen Ablaufes eines Ausschnittes eines Masterplans für einen großangelegten Bevölkerungsaustausch kann davon nur abschrecken.

Michael Geistlinger, Universität Salzburg

Thomas Jaeger (Hrsg.), **25 Jahre EU-Volksabstimmung – Ein Jubiläum, das sich lohnt zu feiern – Peter Fischer zum 80. Geburtstag**. Jan Sramek-Verlag, Wien 2020, 259 S.

Dieser Festband würdigt gleich zwei Ereignisse des Jahres 2019, die völlig unabhängig voneinander eine Feier verdienen und gleichzeitig auch verschiedenste Berührungspunkte aufweisen: einmal das 25-Jahr-Jubiläum zur Volksabstimmung über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union am 12. Juni 1994, zum anderen den 80. Geburtstag von Professor Peter Fischer, der den Aufbau der Europarechtswissenschaften in Österreich ganz maßgeblich geprägt hat und es auch zugleich verstanden hat, einen Kreis von Schülern um sich zu scharen, sie in ihrer wissenschaftlichen Entwicklung

zu begleiten und nun die verdiente Anerkennung von diesen dafür zu erfahren. Für Peter Fischer ist dies nun schon die zweite Festschrift, die ihm gewidmet wurde.¹⁾ Inhaltlich hat dieser Band primär den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Rechtsordnung dieses Landes zum Gegenstand. Diese Thematik kann aus vielen Perspektiven betrachtet werden: historisch als rechtspolitischer Prozess, bezogen auf die Anpassungserfordernisse vor einem Vierteljahrhundert, dynamisch in Hinblick auf den laufenden Anpassungsbedarf im Lichte einer sich kontinuierlich wandelnden Europäischen Union und auch prospektiv mit Blick auf die großen Herausforderungen, vor welchen die EU zum gegenwärtigen Zeitpunkt steht. All diese Gesichtspunkte und noch weit mehr werden in dieser Festschrift berücksichtigt.

Josef Azizi, der den Beitrittsprozess „an vorderster Front“ begleitet hat und in seiner Berufslaufbahn wie kaum ein anderer Europarechtspraxis und Europarechtswissenschaft zu verbinden wusste, beschäftigt sich in seinem Beitrag mit den „Innerstaatlichen Maßnahmen zur Vorbereitung des Beitritts und des Beitritts-BVG“. Darin setzt er sich nicht nur mit den historischen Anpassungsmaßnahmen auseinander, sondern auch mit der Frage, ob vielleicht die schrittweisen Reformen des EU-Rechts in einer kumulativen Betrachtung ab einem bestimmten Zeitpunkt auch ein zweites Referendum bedingen könnten, wenn sie Grundprinzipien der österreichischen Rechtsordnung berühren.

Eine vergleichbare Frage wird von Michael Potacs in seinem Beitrag zum „Beitritts-BVG als Maßstab von Vertragsänderungen“ behandelt, und auch dieser Autor sieht die Möglichkeit einer „schleichenden Gesamtänderung der Bundesverfassung“, der das Beitritts-BVG aber – sicherlich nicht einfach zu bestimmende – Grenzen setzt.

Christine Pesendorfer beschäftigt sich in ihrer Abhandlung zum Thema „Identität der Verfassung und Rechtsprechung“ mit den nun durch die BVerfG-Entscheidung vom 5. Mai 2020 in der „PSPP“-Streitsache besonders aktuell gewordenen Fragen von Verfassungsidentität, Vorrangwirkung, Ultra-vires-Kontrolle und Identitätskontrolle. Aus der Perspektive des Jahres 2019 ließ der „Honeywell“-Beschluss des BVerfG (BVerfGE 126, 286) noch auf eine „EU-freundliche“ Lösung dieser Fragen hoffen. Die PSPP-Entscheidung vom 5. Mai 2020 ist in Kreisen der Europarechtswissenschaft deshalb umso mehr vielfach als Schock empfunden worden.²⁾

Der Diplomat und Historiker Emil Brix bietet interessante Einblicke in die Rolle Österreichs als Gestalter in der Europäischen Union. Sein Fazit ist eher ernüchternd, wenn er schreibt, dass Österreich in der EU selten als „Gestalter“ auftrete, und festhält, dass europäische und internationale Entwicklungen in der österreichischen politischen Diskussion zumeist Randthemen geblieben seien.³⁾

Noch kritischer ist das Urteil von Erhard Busek, das schon im Titel seines Beitrages prägnant zum Ausdruck kommt: „Europa in der politischen Wahrnehmung – Österreich

als Bremser“. Dem Autor ist offenkundig insbesondere daran gelegen, die Augen zu öffnen für die Vorteile, die Österreich aus der EU-Mitgliedschaft zieht – Vorteile, die von der nationalen Politik oft als „Eigenleistungen“ dargestellt und von der breiten Bevölkerung (z.T. auch deshalb) ignoriert werden. Ein wichtiger Beitrag, der es verdienen würde, auch außerhalb des „akademischen Elfenbeinturms“ gelesen zu werden!

Mit Fragen der Rechtsharmonisierung und des „Goldplatings“, also der „Übererfüllung des EU-Rechts“, beschäftigt sich Werner Schroeder. Für Schroeder ist „Goldplating“ „überhaupt nicht unionsrechtsspezifisch, sondern Ausdruck einer grundsätzlichen Ablehnung von gebotener Regulierung durch einige Stakeholder“. Gerade ob diese Regulierung „geboten“ ist, ist dann aber wieder der zentrale Streitpunkt. In Bezug auf die geplante Vollharmonisierung des Gewährleistungsrechts beim Warenkauf durch die Warenkauf-Richtlinie (EU) 2019/771 verweist er auf die Ausführungen des zuständigen EU-Ausschusses im Bundesrat, wonach „an der bisherigen Mindestharmonisierung des Gewährleistungsrechts festgehalten werden soll; diese habe sich doch bewährt“. Er qualifiziert diese Äußerung folgendermaßen: „Das ist eine ganz typische Stellungnahme, die darauf abzielt, dass am besten alles so bleiben soll, wie es ist.“ Damit hat der Autor eine Grundhaltung angesprochen, die Neuerungen (auch EU-rechtlicher Provenienz) in vielen Bereichen entgegengetragen wird.

Tatsächlich muss man den Eindruck gewinnen, dass die Europaskepsis kontinuierlich an Boden gewinnt. Auch die EU-Politik versucht, sich dieser Tatsache zu stellen bzw. auch entgegenzusteuern. Franz Leidenmüller beschäftigt sich in seinem Beitrag mit dem Titel „In kleinen Dingen klein? Zur Forderung vom Rückbau des Acquis“ mit dem Ansatz, der im Motto zum Ausdruck kommt, das der frühere Kommissionspräsident Juncker zu seinem Amtsantritt ausgegeben hat: „In großen Dingen groß und in kleinen Dingen klein.“ Der Autor zeigt auf, dass das, was hier auf den ersten Blick so griffig klingt, in der

1) Die erste Festschrift wurde von Heribert Franz Köck, Alina Lengauer und Georg Röss herausgegeben („Europarecht im Zeitalter der Globalisierung“, Linde Verlag, Wien 2004, 608 S.).

2) Dabei wurde vielfach aber auch übertrieben. Für die Notwendigkeit einer Differenzierung siehe bspw. P. Hilpold, Ein EU-Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen des PSPP-Urteils? – Eine Abwägung von Für und Wider, in: 31 Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht 4/2020, 181–186; ders., La sentenza “PSPP” del BVerfG del 5 maggio 2020 – prime osservazioni su una sentenza con potenziale distruttivo per l’Unione Europea (2 BvR 859/15), in: RDT suppl. online, 17. Juli 2020, <http://www.rivistadirittotributario.it/2020/07/17/la-sentenza-pspp-del-bverfg-del-5-maggio-2020-prime-osservazioni-sentenza-potenziale-distruttivo-lunione-europea-2-bvr-85915> sowie ders., So long ‘Solange’? The PSPP judgment by the German Constitutional Court and the conflict between the German and the European ‘popular spirit’ (im Erscheinen).

3) Dieser Befund deckt sich mit jenem dieses Rezensenten. Siehe bspw. P. Hilpold, Österreichs Rolle in der Europäischen Union zwischen Ost und West, in: Gornig, Gilbert/Hilpold, Peter (Hrsg.), Europas Grundwerte und Standards und ihre Umsetzung insbesondere in den Ländern Mittel- und Ostmitteleuropas. Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen der Studiengruppe für Politik und Völkerrecht, Band 35, Duncker & Humblot, Berlin 2020.

konkreten Anwendung weit vertrackter ist. So meldet er – wohl zu Recht – ganz grundsätzliche Bedenken an, ob die Freizügigkeit und das Diskriminierungsverbot, wie z.T. behauptet, tatsächlich die „kleinen Dinge“ sind, in denen die Union „klein“ sein sollte. Und er schließt, völlig zutreffend, mit dem Satz: „Oder ob es sich dabei nicht um den Kern des Binnenmarktes und gleichsam um den roten Faden handelt, der sich durch die gesamte Unionsrechtsordnung zieht“.

Walter Obwexer bietet einen Überblick zum Thema „Zugang zu effektivem gerichtlichem Rechtsschutz“, sicherlich im Grundrechtsbereich eine der zentralen Herausforderungen, mit welchen das EU-Recht (und nicht nur) gegenwärtig konfrontiert ist.

Das Hauptproblem liegt sicherlich im Fehlen einer Grundrechtsklage im EU-Recht, deren Einführung im Rahmen vergangener Reformprozesse zwar diskutiert, aber dann am Widerstand mehrerer Mitgliedstaaten gescheitert ist. Leider bietet auch das EGMR-System nicht den Schutz, den es zumindest nach außen hin und pro forma verspricht: Mit einer Zulässigkeitsrate von unter 5% kann man in diesem Zusammenhang wohl kaum mehr von einem effektiven Rechtsschutz sprechen. Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass dieses System einer grundlegenden Reform bedarf.⁴⁾ Das – sehr effiziente – Gerichtssystem der EU könnte diese Lücke – zumindest in dem (sehr weiten) Anwendungsbereich der Verträge – schließen, doch kommt der Unionsbürger (außerhalb der Nichtigkeitsklage gemäß Art. 263 AEUV) nur im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens über den nationalen Richter zum EuGH. Und hier ist er auf das Wohlwollen dieses Richters angewiesen. Nur scheinbar haben die CILFIT-Regeln hier Klarheit geschaffen, was in dem nachfolgenden, sehr wichtigen Beitrag von Martin Köhler gut zum Ausdruck kommt: „Von Vorlagefreude zu Vorlagemuffeln? Die Rolle der österreichischen Gerichte“. Köhler zeigt auf, dass sich das Ausmaß der Vorlagebereitschaft kaum quantifizieren lässt; die Zahl der Vorlagen ist nicht unbedingt ein geeigneter Indikator. Über die Behauptung der „mangelnden Relevanz“ der aufgeworfenen Rechtsfrage für die Entscheidung der Rechtssache kann die Zahl der Vorlagen stark reduziert werden, und im Extremfall kann dies bis zu zirkulären Argumentationen führen, bspw. wenn die nationale Rechtsordnung in einem Sachgebiet unionsrechtswidrig keine wirksame Rechtsdurchsetzung und keinen wirksamen Gerichtszugang vorsieht und das nationale Gericht dann nicht vorlegt, weil selbst der Gerichtszugang den Kläger nicht weiterbringen würde, nachdem wiederum die nationale Rechtsdurchsetzungsmöglichkeit fehlt. Dass hier eigentlich die nationale Rechtsordnung EU-konform gestaltet werden müsste, wird hier übersehen.⁵⁾

Ein wahres Kleinod ist der Beitrag von Alexander Somek mit dem Titel „Vom Ende der Geschichte zum notwendigen Übel: Wandlungen des Europabildes in der Wissenschaft vom Europarecht“: ein Lesegenuss, der noch dazu äußerst informativ ist und von einer profunden Kenntnis der Europarechtswissenschaft zeugt – geschrieben von einem Wissenschaftler, der

von sich gar nicht in Anspruch nimmt, primär ein Europarechtswissenschaftler zu sein. Die Einblicke, die Somek in das Innenleben einer der wichtigsten „Brutstätten“ der Unionsrechtswissenschaften, des EUI in Fiesole, liefert, sind informativ und auch amüsant. Der abschließende Versuch, die Europäische Union als ein „weltösterreichisches Projekt“ auszugeben, ist, wie der Autor selbst zugibt, wohl etwas gezwungen, aber es ist ein Narrativ, das vom Autor zumindest in eine schön zu lesende Literaturschau eingebettet wird.

Evelyn Waldherr beschäftigt sich in ihrem Beitrag mit der „Zukunft der EU-Organen“ und analysiert institutionellen Reformbedarf. Grundprämisse ihrer gut zu lesenden Darstellung ist sicherlich die Überzeugung, dass für die nächste Zeit keine grundlegende EU-Reform geplant sei – denn dann müssten wohl viel weiterführende Reformen auch im institutionellen Bereich angedacht werden.

Stefan Lehne geht in seinem abschließenden Beitrag kurz auf die EU-rechtlich und EU-politisch umstrittensten und brisantesten Themenfelder ein: Wirtschafts- und Währungsunion, Migrations- und Asylpolitik, Außen- und Sicherheitspolitik, Klimawandel und Umweltschutz. Er zeigt auf, dass die EU und die Mitgliedstaaten hier zwei Optionen haben: „weiterwursteln“ oder die kraftvolle Suche nach innovativen Lösungen. Der Autor gibt zumindest implizit der Hoffnung Ausdruck, dass der zweitgenannte Weg beschritten wird.

Insgesamt ein spannendes, wertvolles Buch, dem man nur wünschen kann, dass es zumindest in Österreich (und hoffentlich im ganzen deutschen Sprachraum) intensiv gelesen und diskutiert werden möge. Alexander Somek hat in seinem Beitrag sehr schön das Problem der „Provinzialität in der Europarechtswissenschaft“ beschrieben und Provinzialität sehr treffend in folgender Form beschrieben: „Das Prädikat [provinziell] verdient, wer nicht über den eigenen Tellerrand blickt, sondern sich immer nur auf die Seinen bezieht.“ Dieses Problem ist tatsächlich präsent in der Europarechtswissenschaft, und es ist wohl schon viel erreicht, wenn das Bewusstsein dafür geschaffen wird.

Peter Hilpold, Universität Innsbruck

4) Vgl. dazu P. Hilpold, Europas Menschenrechte werden 70 – Licht und Schatten, in: Wiener Zeitung v. 21. 8. 2020, 11, <https://www.wienerzeitung.at/themen/recht/recht/2072158-Europas-Menschenrechte-werden-70-und-werfen-Licht-und-Schatten.html>; L. Weh, Ein Geniestreich mit immer schwächerer Rechtsdurchsetzung, in: Wiener Zeitung v. 4. 9. 2020, 11, <https://www.wienerzeitung.at/themen/recht/recht/2073796-Ein-Geniestreich-mit-immer-schwaecherer-Rechtsdurchsetzung.html> sowie A. Hollaender, Gute Ziele – mangelhafte Umsetzung, in: Wiener Zeitung v. 11. 9. 2020, 13, <https://www.wienerzeitung.at/themen/recht/recht/2074689-Gute-Ziele-mangelhafte-Umsetzung.html>.

5) Vgl. nur G. Gornig/P. Piva, Universitäre Berufungsverfahren – eine rechtliche Kritik, in: Wiener Zeitung v. 29. 5. 2020, <https://www.wienerzeitung.at/themen/recht/recht/2062280-Universitaere-Berufungsverfahren-eine-rechtliche-Kritik.html>.

Kriegleder, Wynfrid/Seidler, Andrea/Tancer, Jozef (Hrsg.), **Kulturelle Zirkulation im Habsburgerreich. Der Kommunikationsraum Wien**. Praesens, Wien 2019, 343 S.

Die Gruppe der Herausgeber dieses Bandes hat seit 2002 eine Reihe von sieben Werken über deutsche Sprache und Kultur in benachbarten Gebieten (Pressburg, Burgenland/Westungarn, Zips, Siebenbürgen u.a., S. 7, Fn. 2) herausgebracht. Mit dem aktuellen Band zur kulturellen Zirkulation verändert sie die Blickrichtung stärker auf kulturellen Austausch, das Interesse geht also nicht mehr nur in eine Richtung, auch der Blick zurück wird relevant. Das bedeutet, dass der Band sowohl literarhistorische als auch kommunikationssoziologische Fragestellungen bedienen muss, eine Herausforderung, der die Autoren der zwanzig Beiträge mit unterschiedlichen Mitteln, aber auch unterschiedlicher Intensität nachzukommen suchen. Auf der einen Seite wird Wien zur Kreuzung verschiedener Strömungen, auf der anderen entwickelt sich ein Hin und Her, das in alle Richtungen befruchten kann. Im Vorwort betonen die Herausgeber, dass diese Position, anders als in Fällen wie Paris, London oder Madrid (?), nicht zu einer „hegemonialen, zentralistischen, habsburgischen Nationalkultur“ (7) geführt habe. Sie stellen ein oft fruchtbares Spannungsverhältnis zwischen Zentrum und Peripherien fest. Der Beobachtungszeitraum reicht von etwa 1600 bis nach dem Zweiten Weltkrieg. Natürlich haben sich in dieser langen Zeit viele Variable verändert. Die Texte gehen auf eine im Dezember 2017 abgehaltene Tagung zurück, sie sind erfreulich schnell veröffentlicht worden.

Die behandelten Räume gehörten einst zur Habsburgermonarchie: Ungarn, Böhmen, Mähren, das Banat, Galizien (die polnische wie die ukrainische Kultur), Kroatien, Slowenien, daneben kommt auch Deutschland (Halle, Ostpreußen und eher beiläufig Berlin) vor und einmal Rumänien und seine Nachbarn. Insofern kann man wirklich von einer Art Umkehr der früheren Bände sprechen. Schwerpunkte der Darstellung bilden die Kontakte mit Ungarn und den böhmischen Landen. Hinzu kommt, dass die Beiträger zu einem erheblichen Teil aus den entsprechenden Gebieten stammen, der Blick aus Wien also auch durch den aus der „Peripherie“ (die keine mehr ist) gekreuzt wird; ein wenig schade, dass nicht da und dort zum *selben* Thema zwei Darstellungen aus unterschiedlichen Perspektiven einander gegenübergestellt wurden, sodass es zu einem wirklichen „Kreuzblick“ gekommen wäre.

Eine beträchtliche Rolle spielen die frühen Versuche der Einrichtung von gelehrten Gesellschaften in der Monarchie, die erstaunlicherweise von der Peripherie, in diesem Fall von Olmütz/Olomouc, ausgehen. Gab es dort weniger Überwachung? Dort bildete sich, wie Sabine Voda Eschgfäller in ihrem Beitrag („Pionier in der Provinz: Die „Societas incognitorum eruditorum in terris austriacis“ und ihr Verhältnis zu Wien, 25–38) sehr schön zeigt, 1746–1751 für wenige Jahre eine gelehrte Gesellschaft, die auch kurz eine Zeitschrift herausgibt, ein Jahrhundert vor der Gründung der Wiener Akademie.

Hier ist die Peripherie dem Zentrum voraus. Einen anderen Aspekt dieser kulturellen Zirkulation beschreibt Attila Verók, wenn er über „Das Kommunikationsdreieck Halle/Saale – Wien – Ungarn im 18. Jahrhundert“ (39–53) schreibt. Er stützt sich auf die Bestände der Franckeschen Stiftungen in Halle. August Hermann Francke (1663–1727) hat in Halle ein Zentrum des Pietismus aufgebaut, das vor allem mit den protestantischen Ländern Nordeuropas in Beziehung stand, aber auch in die Habsburgermonarchie, vor allem nach Ungarn, hinausgeschaut hat, wo der Protestantismus nicht völlig verschwunden war. Die Berichte seiner Gewährsleute sprechen vor allem von den Verfolgungen der Protestanten. Sie erlauben auch, sich einen Eindruck über die geistige Zirkulation zu verschaffen, teilweise sogar über die Konfessionsgrenzen hinweg.

Der Beitrag von Andrea Seidler („Zur Achse Wien-Prag: Ignaz von Born und die wissenschaftliche Elite der Habsburger Monarchie im späten 18. Jahrhundert“, 54–72) führt uns in die Reihen der Aufklärer in der Monarchie. Ignaz von Born (1742–1791) wirkte als solcher durch die Bildung eines intellektuellen Netzwerkes, daneben als unermüdlicher Freimaurer, er hat vor allem die Naturwissenschaften bereichert. Der Aufsatz zeigt anhand einer Graphik (64), wie weit sich sein persönliches Beziehungsgeflecht ausdehnt. Dieser Beitrag macht deutlich, wie international die wissenschaftliche Gemeinschaft im 18. Jahrhundert schon funktionierte. Auch der nächste Beitrag befasst sich u.a. mit Born: János Szabolcs spricht „Von der ‚Strafkolonie‘ bis zum ‚Eldorado‘: die Neuentdeckung des Banats im 18. Jahrhundert“, 73–97). Der Beitrag zeigt anhand der Berichte zweier Reisender, nämlich Borns und Francesco Griselinis (1717–1783), wie sich das Bild des Banats in den Augen von außen kommender Beobachter in relativ kurzer Zeit verändert. Da beide Beobachter nicht aus dem Zentrum Wien stammen (aber weitgehend dessen Sichtweisen übernehmen), kann man – bis zu einem gewissen Grad – die Wahrnehmung *einer* Peripherie aus der Sicht anderer erkennen. Über die verschiedenen Gruppen, die damals im Banat leben, haben die beiden Autoren allerdings teilweise unterschiedliche Auffassungen.

Lucjan Puchalski zeigt in seinem Beitrag „Józef Maksymilian Ossoliński und Edward Lubomirski: zwei Polen im Wien des frühen 19. Jahrhunderts und die Folgen“ (103–113), wie die in monarchistisch-habsburgischer Gesinnung gestiftete Bibliothek Ossolineum in Lemberg/Lwiw dort zu einem Ort des polnischen Nationalbewusstseins wird. Relativ ausführlich werden die engen Beziehungen zwischen Wien und Budapest behandelt. Edina Zvara spricht in ihrem Beitrag „Ein ungarischer Literaturorganisator in Wien. Demeter Görög (1760–1833)“ (114–143) über dessen Rolle als Erzieher von Kindern aus höchsten Häusern, vor allem aber auch als Redakteur und Inspirator der Zeitschrift *Magyar Hírmondó*, und schließlich über seine Bibliothek, die er 1819 dem Fürsten Miklós Esterházy verkauft. Sie wird ihrerseits zu einem Zentrum der ungarischen Kultur. Lénárt Orsolya greift einen anderen, etwas späteren Berührungspunkt

heraus. „Der Almanach *Iris* und sein Herausgeber Graf Johann Mailáth als Beispiel des Kulturtransfers zwischen Wien und Ofen-Pest“ (144–168) diskutiert die Rolle des zwischen 1840 und 1848 auf Deutsch erscheinenden jährlichen Almanachs. Er zeigt, dass die Sprachenfrage nun zu einem Streitpunkt wird: Auf Deutsch schreibende Ungarn werden für diese Wahl angefeindet, die beiden Kulturen beginnen sich zu ignorieren. Das Ende dieser Entwicklung zeigt der Beitrag von Károly Kókai „Das Auftreten der Moderne in Österreich und in Ungarn“ (314–322), der feststellt, dass zwar die Moderne in Ungarn nur wenige Jahre später auftritt als in Wien, nämlich ab 1906; sie wird in Ungarn kurz darauf von der Avantgarde abgelöst, die in Wien nicht wirklich zum Zuge kommt. Beide Erneuerungsbewegungen ignorieren sich weitgehend. Ein (weiterer) Schritt zur gegenseitigen Entfremdung wird erkennbar.

Dass es auch eine innerösterreichische Spannung zwischen Zentrum und Peripherie geben kann, zeigt Wynfrid Kriegleder anhand von „Franz Stelzhamer, oder: Ein Wiener Kaffeehausliterat erfindet das oberösterreichische Landesbewusstsein – und Hermann Bahr assistiert“ (169–183). Er kann belegen, dass *der* oberösterreichische Dichter vor allem ein Wiener Literat war, der die regionale Berufung erst sekundär ergriff und als Möglichkeit zur Profilierung erkannte. Ein solcher „unechter“ Regionalismus ließe sich auch an vielen anderen Stellen beobachten (wenn man denn genauer hinschauen wollte). Dasselbe gibt es auch als „Import“, wie der Text von Ivana Zolcerová „Das Regionale im Zentrum (des Interesses). Die Rezeption von Johanna Ambrosius in Wien“ (184–208) zeigt; auch hier finden wir eine mehrfach gebrochene Situation. Zwar ist die Dichterin in Ostpreußen in einfachsten Verhältnissen aufgewachsen, doch ist ihr Schreiben getränkt von vielfältigen Lesefrüchten. So „naiv“, wie ihre Dichtung sein will, ist sie bei weitem nicht.

Zwei Beiträge (Milka Car, „Zum nationalen Theater im imperialen Kontext“, 209–222, und Marijan Bobinac, „Stjepan Miletić – ein Wiener Dissertant und Zagreber Intendant“, 223–234) behandeln die Entwicklung des nationalen Theaters in Kroatien, *auch* als Reaktion auf die Entwicklungen in Wien, von dem man sich abgrenzen möchte. Anhand der beiden Max Brod – der eine wurde in Brünn geboren und lebte von 1880 bis 1959, vor allem als erfolgreicher Schauspieler, der andere war der bekannte Freund und Bewahrer des Erbes von Franz Kafka (Prag 1884–Tel Aviv 1968) – zeigt Jörg Krappmann (235–245), wie der böhmische Brod exemplarisch sich eher wienkritisch und Deutschland zugewandt verhalten habe, während der mährische stärker an Wien orientiert blieb. Dieser Eindruck wird durch den Beitrag von Alžběta Peštová („Eugen Schick als Vermittler der Wiener Kultur“, 246–262) noch vertieft. Schick, ein Zeitgenosse Brods (1877–1909), richtet sich ganz an Wien aus, er zielt auf Wien und versucht sich in einer Übertragung der Pariser Chansons von Aristide Bruant, die allerdings viel von der Bissigkeit des Originals vermissen lässt. Einmal mehr bereichert das Zentrum die Peripherie.

Der Beitrag „Ivan Franko und die Wiener Moderne“ (263–287) kann die Spannung sehr gut zeigen, in der Franko (1856–1916), der zweite große ukrainische Schriftsteller nach Taras Ševčenko (1814–1861), sich befindet: Er sucht nach Anerkennung in Wien – er schreibt auf Deutsch, Polnisch und Ukrainisch –, findet aber aufgrund seines ukrainischen Engagements nur Ablehnung. Auch in Lemberg/Lwiv wird er nicht wirklich akzeptiert, weil es damals eine Hochburg des polnischen Nationalismus ist (vgl. den Beitrag zum Ossolineum). Schließlich zieht er sich in das heimische Sudgalizien zurück. Angesichts dieses Lebenslaufes ist es kein Wunder, dass er sich für die Entrechteten engagiert (und daher später von der sowjetischen Kulturpolitik vereinnahmt wird). In mancher Hinsicht ähnlich verläuft das Leben des slowenischen Schriftstellers Ivan Cankar, das Clemens Ruthner zum Thema nimmt: „Wiener Jahrhundertwende andersrum: Ivan Cankar, *down & under* in Ottakring“ (288–297). Auch er kommt in das (damalige) Zentrum, bleibt dort aber am Rande und kehrt resigniert nach Slowenien zurück.

Den Abschluss bildet der Text von Klaus Heydemann: „Rückkehr mit Hindernissen. Ernst Lothar inszeniert Grillparzer und Hofmannsthal“ (323–335), der von einer völlig anderen, späteren Spannung spricht, der diejenigen marginalisiert hat, die 1938 das Land verlassen mussten oder verlassen haben. Lothar (1890–1974) hat Glück gehabt, er wurde 1945 wieder aufgenommen, wenn es auch nicht ganz ohne Blessuren abging. Wie viele andere Emigranten sind viel schlechter wieder aufgenommen worden?

Etwas randständig bleiben für mein Verständnis die Beiträge von Peter Ötvös „Ich binß vndt khomb aus Hungern her/Will dahin khommen nimmer mehr“, Ein Pasquill österreichischer Provenienz gegen Ungarn“ (15–24), István Monok „Michael Denis' Vorwort zum Katalog der Ödenburger Bibliothek des Ferenc Széchényi“ (98–102) und Endre Hárs „L.H-i. reist in den Osten. Zu Ludwig Hevesis Publizistik“ (298–313).

Diese kurzen Hinweise können nur einen Eindruck vom materiellen Inhalt des Bandes geben. Wichtig wäre es, auf noch mehr Verbindungslinien und Kontraste zwischen den einzelnen Beiträgen hinzuweisen, zu zeigen, wie sich zwischen Wien und den böhmischen Ländern enge Beziehungen entwickelt haben, die zwischen Wien und Budapest nach und nach weniger werden, die anderen Peripherien stärker am Rand bleiben. Natürlich sind das Momentaufnahmen, aus den Beiträgen gewonnen. Sie bedürften einer Überprüfung und Vertiefung. Das kann hier nicht geleistet werden, wer neugierig geworden ist, sei auf das Buch selbst verwiesen.

Zwei kleine kritische Bemerkungen am Schluss: Leider fehlen Informationen über die Autorinnen und Autoren, das wäre – gerade angesichts einer so internationalen Runde – sehr hilfreich gewesen. Zum anderen hätte ein zusätzlicher stilistischer, da und dort auch inhaltlicher (etwa S. 267, Fn. 16) und typographischer Korrekturgang der Publikation nicht geschadet.

Georg Kremnitz

Markus Ludwigs/Stefanie Schmahl (Hrsg.), **Die EU zwischen Niedergang und Neugründung – Wege aus der Polykrise**. Nomos, Baden-Baden 2020, 209 S.

Ein Tagungsband ist regelmäßig die Krönung einer gelungenen wissenschaftlichen Veranstaltung. Jeder, der Tagungen organisiert hat, weiß, wie mühsam es regelmäßig ist, einen solchen Band zu veröffentlichen, insbesondere wenn einzelne Beiträge nicht rechtzeitig eintreffen und die damit verbundenen Verzögerungen die Aktualität der Veröffentlichung insgesamt gefährden. Der vorliegende Band zeigt, dass es auch anders geht, ja dass schon die Themenauswahl und dann erst die Ausführungen einen großen Weitblick belegen. Dieser Band ist geradezu ein Leitfaden zur Beurteilung der aktuellen Situation der Europäischen Union!

Die Schwerpunkte sind die Wertediskussion, die Flüchtlingskrise, der Brexit und die Fortentwicklung der Wirtschafts- und Währungsunion – alles Themen, die gegenwärtig von geradezu zentraler Relevanz sind. In seinem Beitrag mit dem Titel „Die Werteunion: Anspruch und Wirklichkeit“ zeigt Frank Hoffmeister gekonnt die vielen Dimensionen der Wertediskussion in der Europäischen Union sowie der Bemühungen auf, diesen Werten materielles und rechtliches Substrat zu verleihen. Die Durchsetzung eines Anspruchsniveaus nach innen und nach außen stellt eine enorme Herausforderung dar, ist aber gerade auch für die Lösung der „Polykrise“ von entscheidender Bedeutung.

Frank Schorkopf verdeutlicht in seinem Beitrag zum „Dublin-Recht in EU-Gesetzgebung und Anwendungspraxis“ gekonnt, wo die heiklen Stellen bei den auf Eis liegenden Bemühungen zur Reform von „Dublin III“ zu finden sind. Für die Lösung der zentralen Frage der Verteilung der Flüchtlinge¹⁾ innerhalb der EU schlägt Martin Nettesheim eine „Marktlösung“ vor, die Präferenzen und Fähigkeiten sowohl der Mitgliedstaaten als auch der Asylanten Rechnung trägt.

Einen guten Überblick über die mittlerweile extrem komplex gewordene Brexit-Thematik liefert Rudolf Streinz. Katja Ziegler leuchtet nachfolgend in einem umfangreichen Beitrag die besondere Rolle des britischen Parlaments in diesem Prozess aus.

Geradezu prophetisch wirken die Ausführungen von Ulrich Häde in seinem Beitrag „Europäischer Gerichtshof und Bundesverfassungsgericht im Spannungsfeld zwischen Selbstbehauptung und Kooperation: Die Judikatur zu den Anleihekaufprogrammen der EZB“.

Hält man sich das Urteil des BVerfG v. 5. Mai 2020 vor Augen, so muss man den Eindruck gewinnen, der Autor habe die dramatischen Entwicklungen der Folgezeit vorausgesehen und gleichzeitig auch schon die juristische Analyse des PSPP-Urteils vorformuliert. Interessant ist dabei auch festzustellen, dass der Autor diese Entwicklungen vorzuzahnen schien, aber immer wieder seiner Hoffnung Ausdruck verlieh, letztlich würde doch – wie in der Vergangenheit – eine Kooperationslösung gefunden werden. Diese Hoffnungen wurden – wie wir mittlerweile wissen – enttäuscht.²⁾

Abschließend beschäftigen sich Rolf Strauch, Juliana Dahl und Nathalie Lauer noch mit der „Neuausrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus“, einer Thematik, die auch jetzt in der Solidaritätsdebatte im Zuge der Corona-Krise eine neue Aktualität erlangt hat.

Alles in allem somit ein äußerst spannendes, informatives und qualitativ sehr hochstehendes Werk, zu welchem den Autoren und den Herausgebern nur gratuliert werden kann!

Peter Hilpold, Universität Innsbruck

1) Vgl. dazu auch P. Hilpold, Unilateralism in Refugee law – Austria's Quota Approach Under Scrutiny, in: 18 Human Rights Review 2017, 305–319, <https://link.springer.com/article/10.1007/s12142-017-0463-5> sowie ders., Quotas as an Instrument of Burden-Sharing in International Refugee Law – The Many Facets of an Instrument Still in the Making, in: 15 International Journal of Constitutional Law 2017, 4/2017, 1188–1205.

2) Vgl. P. Hilpold, Ein EU-Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen des PSPP-Urteils? – Eine Abwägung von Für und Wider, in: 31 Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht 4/2020, 181–186; ders., La sentenza “PSPP” del BVerfG del 5 maggio 2020 – prime osservazioni su una sentenza con potenziale distruttivo per l'Unione Europea (2 BvR 859/15), in: RDT suppl. online, 17. Juli 2020, <http://www.rivistadirittotributario.it/2020/07/17/la-sentenza-pspp-del-bverf-g-del-5-maggio-2020-prime-osservazioni-sentenza-potenziale-distruttivo-lunione-europea-2-bvr-85915> sowie ders., So long ‘Solange’? The PSPP judgment by the German Constitutional Court and the conflict between the German and the European ‘popular spirit’ (im Erscheinen).

Claus Luttermann/Karin Luttermann, **Sprachenrecht für die Europäische Union**. Mohr Siebeck, Tübingen 2020, 289 S.

Ein Buch mit dem Titel „Sprachenrecht für die Europäische Union“ muss die Aufmerksamkeit eines jeden Juristen wecken, der auch nur im weiteren Sinne an Sprachenfragen und/oder am Recht der Europäischen Union interessiert ist. Der Titel selbst verdeutlicht aber seine ganze spezifische Zielsetzung erst bei der konkreten Lektüre dieses schmalen Bandes: Die Sprachenfrage wird hier als rechtspolitisches Programm angegangen, vor dem Hintergrund einer kulturpolitischen Mission, die in ein als humanistisch deklariertes Weltbild gerückt wird. Tatsächlich ist dieses Werk auch reich an literarischen Zitäten und historischen Sprachbildern.

Im Mittelpunkt steht die Forderung nach einem „Europäischen Referenzsprachensystem“. Die Autoren beschreiben – durchaus korrekt – den Übersetzungs- und sonstigen administrativen Aufwand, der durch das System von 24 Amtssprachen in der Europäischen Union entsteht, die vielen damit verbundenen Übersetzungs- und Verständigungsprobleme und das Fehlen einer soliden gemeinsamen Rechtskultur, deren Entstehung durch diese Vielsprachigkeit verhindert wird. Sie plädieren deshalb für ein „Referenzsprachensystem“ mit zwei Referenzsprachen und einer Muttersprache, das nach dem „demokratischen Prinzip der Mehrheit“ gebildet werden sollte und nach welchem (post Brexit) Deutsch und Französisch oder Italienisch zu Referenzsprachen erhoben werden sollten. Dieses Referenzsprachensystem sollte „interkulturell einen rechtslinguistischen Kommunikationsmodus für den vielsprachigen Staatenbund“

etablieren und „einheitlich Europarecht in Rechtsetzung, Übersetzung und Vollzugskontrolle“ sichern (238).

Gleich vorweg: Dieses Modell erscheint diesem Rezensenten weder politisch realisierbar noch wirklich praktisch wünschenswert zu sein. Die damit einhergehende Aufwertung der deutschen Sprache im Kontext der Europäischen Union würde wohl von einer Vielzahl an Staaten abgelehnt werden. In einer immer noch im Wesentlichen auf unabhängigen Nationalstaaten gegründeten Union würde auch ein Verweis auf bevölkerungsmäßig definierte Mehrheiten bei grenzüberschreitend erfassten Sprachgemeinschaften voraussichtlich nicht wirklich überzeugen. Und man stelle sich vor, wie ein „Stechen“ zwischen der französischen und der italienischen Sprache als Referenzsprache ablaufen soll: In Frankreich würde ein Vorrang der italienischen Sprache niemals akzeptiert werden, und für Italien wäre ein Referenzsprachenmodell gegründet auf der deutschen und der französischen Sprache ebenfalls unannehmbar.

Und ganz grundlegend, nunmehr praktisch argumentiert: Die damit verbundene Zurückdrängung der englischen Sprache würde den ganzen einschlägigen Tendenzen europaweit und international widersprechen. Die vielfach schon sehr gute Beherrschung des Englischen insbesondere bei der jüngeren Bevölkerung Europas würde im europäischen Kontext stark an Relevanz verlieren. Man kann dies gutheißen oder weniger: Die englische Sprache ist längst schon zur *Lingua franca* geworden, nicht nur in Europa, sondern weltweit. Sich dagegen stemmen zu wollen, diesen Trend umkehren zu wollen, ist ganz offensichtlich aussichtslos. Die dafür ins Feld geführten Argumente und Überlegungen sind z.T. auch zu hinterfragen. So schreiben die Autoren: Der Siegeszug des Englischen hätte de facto zu einem Monolinguisimus jenseits geltenden Rechts geführt. Damit sei die englische, angloamerikanische Rechtskultur etabliert: „die Ökonomisierung aller Lebensverhältnisse bis hin zu digitalen Monopolstrukturen“ (128). Lässt sich das so einfach behaupten? Können solche Kausalitäten einfach in den Raum gestellt werden?

Und weiter zur Entscheidungspraxis des EuGH, die bekanntlich auf der französischen Sprache beruht: „Dabei verharren Richter weithin an Textoberflächen (,autonome Begriffe‘), statt die semantische Tiefenstruktur rechtsvergleichend zu ergründen und auszudrücken. Sie ist durch die jeweilige Sprach- und Rechtskultur geprägt. Das erfordert rechtslinguistisch umfassenden Vergleich und Mehrsprachigkeit für die Arbeit aller Unionsorgane. Englisch jedoch dominiert unverhältnismäßig und rechtswidrig monolingual die Union. In ihrem Kernbereich sind anglo-amerikanische Muster der Finanzierung und Bewertung bereits mit digitalen Privatstandards (BRL) monopolartig implementiert. Deren fatale Praxis erleben wir längst in der andauernden Weltschuldenkrise: Private Spekulationsverluste werden sozialisiert. Das zerstört Wohlstand und Identität, unsere europarechtlich vereinbarten Werte, die Einheit persönlicher Freiheit und Verantwortung“ (236f.).

Was die Sprachpraxis beim EuGH anbelangt, so hat sich

diese doch nach allgemeinem Dafürhalten sehr bewährt, und gerade die Herausbildung von autonomen Begriffen hat zur Stärkung der Rechtssicherheit in einem multilingualen Kontext beigetragen. Die Behauptung eines Kausalitätszusammenhangs zwischen der faktischen Dominanz des Englischen und der Weltschuldenkrise bzw. sogar der Zerstörung von Wohlstand und Identität, von Einheit persönlicher Freiheit und Verantwortung scheint mir für ein wissenschaftliches Werk doch gewagt zu sein.

Wenn die Autoren im Kik-Urteil des EuGH eine Basis für die Zulässigkeit der Einschränkung der Sprachenvielfalt im amtlichen Sprachgebrauch sehen wollen, dann geben sie wohl kaum den Sinngehalt des betreffenden Urteils richtig wieder. Damit hat der EuGH nämlich allein die Verpflichtung bestritten, die Anwendung der Sprachenverordnung Nr. 1/1958 über ihren wörtlichen Wirkungsbereich vorzunehmen, nicht hingegen eine Möglichkeit geschaffen, diesen zusätzlich einzuschränken.¹⁾

Auch die Bezeichnung der Texte der Verträge in allen Sprachfassungen als „authentisch“ ist nicht „im Grunde fälschlich“ (35). Denn in der internationalen Rechtspraxis und -praxis bedeutet „authentisch“ eben nicht „original“, sondern „verbindlich“.

Die Leser dieser Zeitschrift wären wahrscheinlich an den Auswirkungen der EU-Sprachenpolitik und des EU-Sprachenrechts auf die Minderheitenrealität interessiert, doch darüber findet sich nichts in diesem Werk.²⁾

Kein Zweifel: Dieses Werk enthält auch eine Vielzahl an interessanten Einzelinformationen, aber es ist eben keine umfassende Darstellung des EU-Sprachenrechts, sondern im Wesentlichen eine Positionsnahme für das dargestellte „Referenzsprachenmodell“, das allerdings, wie gezeigt, wohl kaum Aussichten auf Durchsetzung hat.

Peter Hilpold, Universität Innsbruck

William W. Schabas, Nowak's CCPR Commentary, 3rd revised edition. N.P. Engel, Kehl 2019, 1171 pp.

Professor Manfred Nowak's famous commentary on the U.N. International Covenant on Civil and Political Rights (CCPR) has now appeared in its 3rd edition. This is an important gift for human rights academics and practitioners as this commentary since its first appearance in 1989 has been a primary working tool for any question relating to the CCPR. In the 1980s, for a single author, to write an over 1,000 pages commentary has been an enormous achievement and it is interesting to see that this single-author approach has been maintained up to the present 3rd edition. And it is understandable that this commentary' original author, born in 1950, who has now

1) Siehe dazu *P. Hilpold, Die Sprachenregelung der Union zwischen Grundfreiheiten und Kulturpolitik*, in: 19 Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 3/2011, 500–517 sowie generell zum EU-Sprachenrecht *P. Hilpold, Die europäische Sprachenpolitik – Babel nach Maß?*, in: 45 Europarecht 5/2010, 695–710.

2) Vgl. dazu bspw. *P. Hilpold, Minderheiten im Unionsrecht*, in: 39 Archiv des Völkerrechts 2001, 432–471.

been retired from university for 5 years, has decided to entrust another academic with the continuation of this commentary. It is remarkable that this job has been taken up by William Schabas, also born in 1950, an immensely prolific author who has recently published, i.a., a 1,440 pages commentary on the European Convention on Human Rights (2015) and a 1,688 pages commentary on the Rome Statute (2016).

Of course, the Nowak Commentary has not been wholly re-written (although the 2nd edition dates back to 2005). This commentary is still very much the Nowak Commentary, as becomes squarely visible from the many references to German literature present already in the first edition (and now somewhat reduced in number).

Important changes can be found in the introductory part. There we have an enlarged "Introduction" and also an extended commentary to the preamble. These are surely important additions as they provide a general "reading guide" to this commentary.¹⁾ Presumably Manfred Nowak has still collaborated also on these commentaries.²⁾

Readers of this journal will probably be most interested in the commentaries to Article 1 (self-determination) and 27 (protection of minorities). Both commentaries to the 2019 edition still reflect much of the original Nowak philosophy and approach.

As is well-known, the concept of self-determination is a very fascinating, intriguing and multi-faceted one. There are few principles that in the last century have caused so much conflict, hope and delusion as this one. Perhaps this is also due to the fact that there are so many readings to this concept and there is decisively also a "German reading".³⁾ This vision has been molded on the one hand by German philosophy and on the other by the vicissitudes of German history during the last two centuries. To a considerable extent Manfred Nowak's approach towards self-determination mirrors quite some elements of this "German perspective". This becomes evident, i.a., with regard to the analysis of the "permanent character" of self-determination (pp. 18s.). According to Nowak this right is not exhausted by a one-time exercise but has "permanent" character. This statement may be true as a general, abstract principle but if we look at the fact that self-determination explains its strongest character in the colonial context we see that this right is usually exercised only one time. The same is true for the discussion on the question which peoples are beneficiaries of the right to self-determination. Nowak relies here, to a certain extent, on the considerations by Antonio Cassese in "The Right to Self-determination, 1995" (who does not attribute a right to external self-determination to minorities but who recognizes a right to "remedial secession" to discriminated groups) but at the same time he declares that the distinction between minorities and majorities is not a rigid one. This statement may create some uncertainties because it seems to imply that under certain circumstances minorities might also have a right to (external) self-determination (or secession).

In the following paragraph Nowak wrote (and Schabas continues to write) about the distinction between exter-

nal and internal self-determination, again referring to Antonio Cassese. Nowak in 2005 has taken a clear stance in favour of a "remedial right to self-determination" for oppressed groups in case of massive oppression.⁴⁾ Schabas' 2019 commentary no longer contains this statement but rather leaves this question open and refers instead to the Kosovo Advisory Opinion of 2010 where the ICJ refrained from dealing with these issues (although at least implicitly the ICJ's stance towards this question was surely rather skeptical).⁵⁾

Up to this moment, the United Nations have been clear as to the extent of the right to self-determination in particular in relation to the right to colonial self-determination while other aspects have been largely left in the dark. In its latest pronouncement on this topic, in the Chagos case (also mentioned in the 3rd edition), the ICJ has taken again a strong stance in favour of colonial self-determination, leaving open, however, the question how this right should be reconciled with the underlying human rights issue.⁶⁾

As to Article 27 Schabas' commentary again relies heavily on Nowak's commentary of 2005 but some important additions and refinements are made. Thus in 2005 Nowak wrote the following:

"In contrast to the League of Nations, the United Nations has taken a more passive stance with regard to the protection of minorities" (636).

Schabas in 2019 appropriately mitigates this statement to the following:

1) For the importance of preambular provisions to human rights conventions see also P. Hilpold, Kommentar zur Präambel der EMRK, in: K. Pabel/S. Schmahl (Hrsg.), Internationaler Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention, Carl Heymanns Verlag: Cologne 2017, 32.

2) This seems arguable if we look at page LXXVI where some hope is put into the future creation of a "World Human Rights Court", a project much defended by Manfred Nowak but, at the same time, much contested in academia. See, for example, Jenny E. Goldschmid, International Human Rights Implementation: Strengthen Existing Mechanisms, Establish a World Court for Human Rights, or Both?, in: Ryngaert, Cedric /Erik J. Molenaar/Sarah M.H. Nouwen (eds.), What's Wrong with International Law?, Brill/Martinus Nijhoff: Leiden/Boston 2015, 114-127. I have reviewed this book in "Europa Ethnica", 1-2/2018, 80-82.

3) I have tried to explain this in my contribution „Self-determination and autonomy: between secession and internal self-determination“, in: P. Hilpold (ed.), Autonomy and Self-determination, Edward Elgar: Cheltenham 2018, 7-55.

4) „[...] the right to internal political self-determination contains the seeds of a right of revolution against dictatorship that systematically and grossly violate human rights“. Nowak, 2005, 24.

5) See P. Hilpold, The International Court of Justice's Advisory Opinion on Kosovo: Perspectives of a Delicate Question, in: 14 ARIEL 2009 (2013), 259-310; *idem*, The Kosovo Opinion of 22 July 2010: Historical, Political and Legal Re-Requisites., in: P. Hilpold (ed.), Kosovo and International Law, Martinus Nijhoff: Leiden/Boston 2012, 1-29; P. Hilpold, Secession in International Law: Does the Kosovo Opinion Require a Re-Assessment of this Concept?, in: P. Hilpold (ed.), Kosovo and International Law, Martinus Nijhoff: Leiden/Boston 2012, 47-78 and S. Oeter, Secession, Territorial Integrity and the Role of the Security Council, in: P. Hilpold (ed.), Kosovo and International Law, Martinus Nijhoff: Leiden/Boston 2012, 109-138.

6) In particular as to the deplorable lot of the "Chagossians". See P. Hilpold, "Humanizing" the Law of Self-Determination - the Chagos Island Case (to be published).

“In contrast to the League of Nations, the United Nations initially took a somewhat more passive stance with regard to the protection of minorities” (796).

In fact, the UN’s reluctance to deal with minority issues diminished over the years and especially after the adoption of the UN Declaration on the Rights of Persons Belonging to National or Ethnic, Religious and Linguistic Minorities” of 18 December 1992 the UN unfolded broad activities in this area.⁷⁾ Unfortunately, in the last years these activities relented again as the preparedness by the states to protect their minorities has somewhat weakened.

Perhaps it would have been interesting to integrate into this commentary some reference to the institutional reforms within the UN that allowed this institution to deal better with this issue (see the activities within the “Working Group on Minorities” between 1995 and 2006 and within the “Forum on Minority Issues” starting with 2007) as well the extensive discussion about the declaration of 1992 which has brought about rich new insights into the necessities of an effective and modern minority protection system based on Article 27.⁸⁾ It might also have been useful to make some references to the rich practice developed within the Council of Europe with regard to the Framework Convention on Protection of National Minorities 2005.

Of course, these observations are only remarks and in no way elements of criticism. This commentary continues to stand out as a primary reference tool for questions referring to UN human rights practice in general and to the interpretation of the CCPR in particular. It is really commendable that Professor Schabas has accepted the – surely daunting – job to update this commentary. For future editions it could perhaps be thought about offering an online edition of this text that could also be updated on a continuous basis. All in all an important and worthwhile publication!

Peter Hilpold, University of Innsbruck

7) See P. Hilpold, UN Standard-Setting in the Field of Minority Rights, in: 14 International Journal on Minority and Group Rights 2–3/2007, 181–205.

8) See, for example, A. Eide, Commentary to the Declaration on the Rights of Persons belonging to National or Ethnic, Religious and Linguistic Minorities: working paper, E/CN.4/Sub.2/AC.5/2000/WP.1.

Reiner Schulze/André Janssen/Stefan Kadelbach (Hrsg.), **Europarecht – Handbuch für die deutsche Rechtspraxis**, 4. Auflage. 2020, 3.000 S.

Die lange erwartete 4. Auflage des Handbuchs „Europarecht“ ist erschienen, und es kann gesagt werden, das Warten hat sich gelohnt. Wiederum liegt ein (exakt 3.000 Seiten umfassendes!) Werk vor, das durch seine Informationsfülle, den Tiefgang der Diskussion und durchaus auch aufgrund der Originalität der Themenwahl und der Ausführungen besticht.

Das „Handbuch“ ist von seinem Aufbau her zwischen einem Großlehrbuch und einem Kommentar angesiedelt. Gegenüber einem Lehrbuch weist es den Vorzug

auf, dass es eine größere Detailfülle bietet, gegenüber einem Kommentar, dass es in der Darstellung nicht sklavisch an die Normenfolge der Verträge gebunden und damit besser imstande ist, Gesamtzusammenhänge anschaulich zu vermitteln.

Von seiner Struktur her weist es einen „Allgemeinen Teil“ und einen „Besonderen Teil“ auf. Schon der jeweilige Seitenumfang zeigt, dass dem „Besonderen Teil“ spezielle Aufmerksamkeit gilt. Und diese Entscheidung ist zu begrüßen, denn in den Gesamtdarstellungen wird häufig dem „Allgemeinen Teil“ größerer Raum geschenkt, weshalb in diesem Bereich der Bedarf an zusätzlichen Informationsquellen nicht derart ausgeprägt ist.

Dennoch: Auch der „Allgemeine Teil“ ist zweifelsohne gediegen und gelungen und lädt ein zum Schmökern.

Die besondere Stärke dieses Handbuchs liegt aber zweifelsfrei im „Besonderen Teil“, der Ausführungen zum materiellen Europarecht enthält, die ansonsten nur mühsam zusammenzustellen sind. Über die Wissenschaft hinaus ist somit damit zu rechnen, dass dieser Band gerade bei Praktikern, in der Verwaltung in Anwaltskanzleien großen Anklang finden wird.

Bemerkenswert fand dieser Rezensent auch die verlegerische Leistung in Abstimmung mit den Autoren. Dazu eine Randbemerkung: Dem unterfertigten Rezensenten ist dieser Band am 22. Juli 2020 zugegangen. Gegenwärtig arbeitet der Unterfertigte an Besprechungs- und Vertiefungsartikeln zum PSPP-Urteil des BVerfG v. 5. Mai 2020,¹⁾ und so hatte er naturgemäß besonderes Interesse an der Vorgängerrechtsprechung. In dem Beitrag von Dirk Ehlers zum „Verhältnis des Unionsrechts zu dem Recht der Mitgliedstaaten“ fand er aber auch schon das Urteil vom 5. Mai 2020 behandelt! Fürwahr eine Leistung, die den Rezensenten sehr positiv überrascht hat!

Peter Hilpold, Universität Innsbruck

Kurzrezensionen

Carolyn Gornig, Der Ukraine-Konflikt aus völkerrechtlicher Sicht. Duncker & Humblot, Berlin 2020, 533 S.

Der an der Jahreswende 2013/2014 akut gewordene Ukraine-Konflikt – mit besonderen Zuspitzungen in der Ostukraine sowie auf der Krim – schwelt noch immer fort und stellt eine zentrale Reibefläche zwischen Ost und West und im Besonderen zwischen der EU und Russland dar. Wer die Dimension dieses Konflikts richtig einschätzen will, verstehen will, weshalb auch nach Jahren die

1) P. Hilpold, Ein EU-Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen des PSPP-Urteils? – Eine Abwägung von Für und Wider, in: 31 Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht 4/2020, 181–186; ders., La sentenza “PSPP” del BVerfG del 5 maggio 2020 – prime osservazioni su una sentenza con potenziale distruttivo per l’Unione Europea (2 BvR 859/15), in: RDT suppl. online, 17. Juli 2020, <http://www.rivistadirittotributario.it/2020/07/17/la-sentenza-pspp-del-bverfg-del-5-maggio-2020-prime-osservazioni-sentenza-potenziale-distruttivo-unionione-europea-2-bvr-85915> sowie ders., So long ‘Solange’? The PSPP judgment by the German Constitutional Court and the conflict between the German and the European ‘popular spirit’ (im Erscheinen).

gesamten Konfliktlösungsbemühungen versagt haben – angesichts der auch ökonomischen Folgewirkungen ein Umstand, der immer wieder erstaunen muss –, der muss weit ausholen. Ein rein technisch-juristischer Ansatz wird hier nicht weit führen, sondern allein die Gefahr einer vorschnellen Schuldzuweisung provozieren.

Die vorliegende Dissertation von Carolin Gornig versucht genau diese Gefahr zu vermeiden, und sie stellt eine interdisziplinäre Forschungsarbeit im wahrsten, besten Sinne des Wortes dar. Die Autorin führt ihre rechtswissenschaftlichen Untersuchungen über eine breite historische Untersuchung ein, die den Leser mit den Grundlagen des problematischen Staatswerdungsprozesses der Ukraine vertraut macht. Die von ihr entwickelten Lösungsansätze greifen auf politikwissenschaftliches Instrumentarium zurück.

Im Mittelpunkt steht aber sicherlich die völkerrechtliche Analyse, und hierbei holt die Autorin wiederum sehr weit aus und lässt im Grunde keine Frage unberücksichtigt, die in diesem Zusammenhang von Relevanz ist. Sie arbeitet sehr deutlich die Völkerrechtsverletzungen heraus, die Russland mit seinen Interventionen sowohl auf der Krim als auch in der Ostukraine begangen hat, und behandelt auch wirtschaftssanktionsrechtliche Aspekte. Sie plädiert für eine strikte Wahrung des Rechts und verteidigt damit Grundwerte des Völkerrechts. Für einen Sezessionsanspruch der auf der Krim siedelnden Russen sieht sie – im Einklang mit der überwiegenden Völkerrechtswissenschaft – keine Grundlage. Und sie warnt vor allzu großer Nachgiebigkeit des Westens: Gerade weil hier zentrale Errungenschaften des Völkerrechts auf dem Spiel stehen, müsse vor einer Lockerung der Sanktionen Rechtskonformität wiederhergestellt werden. Diese Haltung, die wohl auch als die bislang dominante in den EU-Mitgliedstaaten anzusehen ist, stößt bekanntlich auf erheblichen Widerstand aus Wirtschaftskreisen, und auch verschiedene politische Gruppierungen in der EU fordern ein Nachgeben, doch steht die Haltung der Autorin in einer langandauernden Tradition in vielen Teilen der Erde, die letztlich auch immer wieder zu konkreten Erfolgen geführt hat. Auch in der Ukraine-Krise gibt es ja durchaus Anzeichen dafür, dass eine konsensuale, auf dem Rechtsstaatlichkeitsprinzip beruhende Lösung gefunden werden kann.

Insgesamt eine durchaus beeindruckende Dissertation, die belegt, dass die Autorin umfassende Literaturstudien betrieben hat, sich intensiv mit sehr kontroversen Fragestellungen auseinandergesetzt hat und beachtliches Verständnis für heikle, aber gleichzeitig ungemein wichtige völkerrechtliche Fragestellungen entwickelt hat. Ihr ist dafür Lob auszusprechen, und es ist der Hoffnung Ausdruck zu geben, dass die Autorin auch weiterhin dem Völkerrecht treu bleiben möge. Von ihr wären sicherlich auch weiterhin sehr wertvolle wissenschaftliche Beiträge in dieser Disziplin zu erwarten.

Peter Hilpold, Universität Innsbruck

Frédéric Mégret/Philip Alston (Hrsg.), The United Nations and Human Rights – A Critical Appraisal. OUP, Oxford 2020, 752 S.

Es ist schon ein besonderes Ereignis, wenn nach fast 30 Jahren eine zweite Auflage eines Sammelwerks zum Thema „Vereinte Nationen und Menschenrechtsschutz“ erscheint. Wie in der Einleitung von den Herausgebern ausgeführt wird, wurde über viele Jahre hin an dieser zweiten Auflage gearbeitet, und so mussten Kapitel wieder neu vergeben und umgeschrieben werden. Viele, die wissenschaftliche Sammelwerke betreut haben, können von ähnlichen Erfahrungen berichten, und je umfangreicher das Projekt angelegt ist, je mehr es darauf ausgerichtet ist, ein möglichst abgerundetes Bild zu liefern, desto größer ist die Abhängigkeit der Herausgeber von der Disziplin und der „Vertragstreue“ der mitwirkenden Autoren.

Den Herausgebern gebührt Lob und Anerkennung, dass sie an diesem Projekt festgehalten haben, zumal hier ein wirklich wichtiges Grundlagenwerk eine Aktualisierung erfahren hat.

Man mag die Frage stellen, ob sich der moderne Menschenrechtsschutz tatsächlich überzeugend aus der Perspektive der Vereinten Nationen heraus beschreiben lässt. Trotz aller Unzulänglichkeiten und Schwächen, die der Menschenrechtsschutz im System der Vereinten Nationen nach wie vor zeigt, kann jedoch sicherlich nicht geleugnet werden, dass das, was wir gegenwärtig universell unter Menschenrechtsschutz verstehen, maßgeblich von dieser Ebene aus geformt worden ist. Die Vereinten Nationen sind nach wie vor der zentrale Akteur in diesem Bereich. Und gerade diese drei Jahrzehnte, die von epochalen und dramatischen Veränderungen und Ereignissen (im positiven wie im negativen Sinne) im Menschenrechtsschutz geprägt waren (man muss nur an den Völkermord in Ruanda 1994 und in Bosnien 1995, an die Kosovo-Intervention 1999, an die Einführung des R2P-Konzepts 2001/2005¹⁾ und an die einschlägigen institutionellen UN-Reformen 2006 denken), haben zweifelsohne eine grundlegend neue Standortbestimmung erforderlich gemacht.

Zwar ist der Bearbeitungsstand nicht bei allen Kapiteln derselbe, aber angesichts der Dimension dieses Werkes und der vielfältigen Aufgaben der mitwirkenden Autoren ist dies geradezu unvermeidbar, wenn am Veröffentlichungsvorhaben festgehalten werden sollte.

Die mitwirkenden Autoren sind durchgehend führende Experten des Menschenrechtsschutzes. Dieses Werk ist zweifelsohne ein Grundlagenwerk, das in keiner Bibliothek mit völkerrechtlichem und/oder menschenrechtlichem Schwerpunkt fehlen darf. Anzudenken wäre vielleicht eine elektronische Veröffentlichung dieses Bandes mit laufender Aktualisierung. Damit würde auch das eingangs beschriebene Problem für zukünftige Auf-

1) Vgl. P. Hilpold (Hrsg.), *Responsibility to Protect (R2P)*, Brill/Martinus Nijhoff 2015.

lagen – die hoffentlich angedacht werden – entfallen.

Peter Hilpold, Universität Innsbruck

Giulio Bartolini (Hrsg.), **A History of International Law in Italy**. OUP, Oxford 2020, 491 S.

Eine diesem Rezensenten aus vielerlei Gründen besonders interessant erscheinende Publikation sei hier angezeigt: „A History of International Law in Italy“, was man vielleicht als „Die Geschichte des Völkerrechts in Italien“ übersetzen kann. Als Völkerrechtler an der Universität Innsbruck, an der Grenze zwischen dem deutschen und dem italienischen Sprachraum gelegen, war der Unterfertigte schon seit jeher an den unterschiedlichen Völkerrechtshistorien in unterschiedlichen europäischen Ländern und im Besonderen in Italien einerseits und in Österreich/Deutschland andererseits interessiert. Dies hat ihn im Übrigen bewogen, eine Vorlesungsreihe zu dieser Thematik zu organisieren, deren Ergebnisse in Kürze im Sammelband Peter Hilpold (Hrsg.), *European International Law Traditions*, Springer: Heidelberg 2020, erscheinen werden. Den Beitrag zu Italien („The Concept of International Law: The Italian Perspective“) hat Professor Carlo Focarelli (Roma Tre) verfasst.

In dem vorliegenden Band wurde das Verhältnis Italiens zum Völkerrecht breit und detailliert abgehandelt, aus unterschiedlichsten Perspektiven, bezogen auf unterschiedliche Epochen. Das Ergebnis ist nicht nur eine Völkerrechtsgeschichte Italiens, sondern ein Band, der gleichzeitig ein Geschichtsbuch zu Italien und letztlich auch ein Band zur Geschichte Europas ist. Und bei jeder Darstellung der Haltung eines Staates zum Völkerrecht steht die jeweilige Verfassungsordnung im Hintergrund. In diesem Sinne ist dieses Buch auch eine Verfassungsgeschichte Italiens. Darin wird nachgezeichnet, wie Italien nach 1945 zu einem wichtigen Akteur in der internationalen Friedensordnung geworden ist.

Zu Recht beklagt Anthony Pagden in der Einführung zu diesem Sammelband, dass die moderne Völkerrechtsgeschichte viel zu wenig auf die Entwicklungen in Italien blickt. Dieser Band kann einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dass sich dies nun ändert.

Von besonderem Interesse für die Leser dieser Zeitschrift werden die Ausführungen zur Südtirol-Frage (Enrico Milano) sowie zur Minderheitenfrage (Giovanni Distefano und Robert Kolb) sein.²⁾

Peter Hilpold, Universität Innsbruck

Stefan Mückl (Hrsg.), **Migration und Solidarität**. Duncker & Humblot, Berlin 2020, 357 S.

Dieser Sammelband enthält eine Reihe von Aufsätzen, die sich mit Fragen der Migration, des Asyl- und des Flüchtlingswesens beschäftigen, und zwar interdisziplinär aus rechtlicher, ökonomischer, philosophischer und sozialwissenschaftlicher Sicht. Grundlage dieses Bandes sind Referate des 15. Deutsch-Amerikanischen Kolloquiums, das vom 23. bis zum 28. Juli 2018 im Bildungszentrum Kloster Banz stattfand. Dementsprechend steht

auch primär die deutsche und die US-amerikanische Perspektive zur Flüchtlings- und Migrationsproblematik in den Beiträgen im Vordergrund (aber es fließen auch andere Erfahrungen mit ein, wie bspw. die australische). Die hier behandelte Thematik ist natürlich von großer Tagesaktualität, und sie ist zweifelsohne sehr stark politisch aufgeladen. Will man einen Grundtenor aus diesen Beiträgen herausfiltern, so muss man zum Ergebnis kommen, dass überwiegend eine kritische Haltung zu den Migrationsbewegungen der letzten Jahre nach Europa überwiegt. Das Thema der Solidarität wird wiederholt angesprochen, aber primär werden doch die Grenzen der Solidarität aufgezeigt.³⁾ Ebenso kritisch ist der Grundtenor gegenüber dem Gemeinsamen Europäischen Asylsystem (bzw. konkret dem Dublin-System)⁴⁾ und gegenüber dem Gedanken, dieses über ein Quotensystem besser zum Funktionieren zu bringen.⁵⁾ Kritische Äußerungen finden sich auch zum UN-Migrationspakt.⁶⁾ Der Völkerrechtler Christian Hillgruber spricht sich für die Einhaltung völkerrechtlicher Flüchtlingsschutzbestimmungen aus, plädiert aber für eine konsequentere Unterscheidung zwischen Flüchtlings- und Arbeitsmigration sowie für eine restriktivere Einbürgerungspolitik. Jürgen Aretz zeigt auf, wie erfolgreich Deutschland in der Vergangenheit mit der Integration von Zuwanderern (Hugenotten, Polen und Heimatvertriebenen) verfahren ist, und identifiziert verschiedene Hindernisse, die der Integration von Zuwanderern in der jüngeren Vergangenheit entgegenstehen. Sehr interessant ist auch der einleitende Beitrag von Mark R. Amstutz über die unterschiedlichen Sichtweisen kosmopolitischer und kommunitaristischer Philosophen zur Frage der Immigration.

Unabhängig davon, wie man zu diesen Fragestellungen persönlich bzw. politisch steht: Dieser Band enthält eine Vielzahl an Informationen und Denkansätzen, überwiegend aus einer wertekonservativen Betrachtungsweise, die wertvoll und anregend für jeden sind, der sich mit den Themen Migration, Flucht und Solidarität näher befassen will.

Peter Hilpold, Universität Innsbruck

2) Siehe dazu *P. Hilpold*, *Modernes Minderheitenrecht*, Manz 2001; *ders.*, „South Tyrol“, in *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*; *ders.*, *Minderheitenschutz in Italien* (Hrsg.), *Ethnos-Schriftenreihe* Nr. 70, Braumüller: Wien 2009 sowie *ders.*, *Der Südtiroler Weg völkerrechtlicher Stufenlösung im europäischen Vergleich*, in: S. Clementi/J. Woelk (Hrsg.), 1992: *Ende eines Streits*, 2003, 109–117.

3) Vgl. zum Thema der Solidarität auch *P. Hilpold*, *Solidarität im EU-Recht: ‚Die Inseln der Solidarität‘ unter besonderer Berücksichtigung der Flüchtlingsproblematik und der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion*, in: 51 *Europarecht* 4/2016, 373–404 sowie *ders.*, *Understanding Solidarity within EU Law: An Analysis of the ‚Islands of Solidarity‘ with Particular Regard to Monetary Union*, in: 34 *Yearbook of European Law* 2015, 257–285.

4) Vgl. *Stefan Luft*, 133: „Inzwischen muss das Dublin-Verfahren als gescheitert gelten.“

5) Vgl. dazu auch *P. Hilpold*, *Quotas as an Instrument of Burden-Sharing in International Refugee Law – The Many Facets of an Instrument Still in the Making*, in: 15 *International Journal of Constitutional Law* 2017, 4/2017, 1188–1205.

6) Vgl. dazu insbesondere den Beitrag von *Johannes Thomas* zu den „Solidaritätsparadoxien“. Für eine kritische Analyse des UN-Migrationspakts vgl. auch *P. Hilpold*, *Opening up a new chapter of law-making in International Law: The Global Compacts on Migration and for Refugees of 2018* (im Erscheinen).

Peter Becker/Barbara Lippert (Hrsg.), **Handbuch Europäische Union**, 2 Bände. Springer, Heidelberg/Berlin 2020, 994 S.

Dieses zweibändige Werk, das im Wesentlichen im rührigen Haus der „Stiftung Wissenschaft und Politik“ in Berlin konzipiert und gestaltet worden ist, füllt durchaus eine Lücke auf dem europarechtlichen und europapolitischen Buchmarkt. Wie die Herausgeber dieses Werkes in der Einleitung selbst ausführen, mangelt es nicht an Einführungen, Lehrbüchern und Lexika zur EU, ihrer Geschichte, ihren Organen und Politikfeldern. Das Besondere an diesem Werk liegt jedoch in der gelungenen Zusammenführung der politikwissenschaftlichen und der rechtswissenschaftlichen Perspektive, deren Wechselbezüge viel zu oft in Literatur und Forschung weitgehend ignoriert werden. Dabei werden keine gewagten Experimente methodisch unsauberer Interdisziplinarität unternommen. Alle Autorinnen und Autoren bleiben in ihrer Wissenschaftsdisziplin. In der Zusammenschau ergibt sich aber ein rundes Bild, an dem alle an Europarecht und Europapolitik Interessierten Gefallen finden werden.

Die Palette an behandelten Themen ist sehr breit und reicht von „Geschichte und Gegenwart“ über „Grundsatz- und Zukunftsfragen“ (mit Beiträgen bspw. zu „Solidarität“ und „Identität“), „Institutionen und Akteure“ (mit ausführlichen Abhandlungen bspw. zu den EU-Organen) zu „Kompetenzen und Verfahren“ (mit Analysen bspw. zum „Brexit“) und „Politikfeldern und Projekten“ (mit Analysen bspw. zur Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sowie zur Europäischen Handelspolitik). Auffallend ist das Fehlen umfassender Analysen zur Menschenrechtsthematik. Da sich die Europäische Union als Vorkämpferin einer modernen Menschenrechtspolitik – nach innen und nach außen – sieht und dies in vielem ja auch tatsächlich ist, hätte dieses Element unbedingt breitere Beachtung finden müssen. Ebenso hätte wohl auch die Entwicklungspolitik ein eigenes Kapitel verdient.

Dennoch ist dies – wie bereits einleitend angedeutet – ein wertvolles Sammelwerk, gerade in dieser Periode, die von der vielzitierten „Polykrise“ geprägt ist. Damit ist aber auch schon zumindest indirekt ein weiteres

Problem solcher Sammelwerke angesprochen: Die „Polykrise“ zwingt zu laufenden Adaptierungen, ständig neuen Reformvorschlägen, und „externe Schocks“ wie bspw. die Corona-Krise verschieben nochmals die Gewichte. Sollte vielleicht angesichts einer solchen Veränderungsdynamik ein völlig neues Publikationsformat angedacht werden? Ein „Handbuch Europäische Union“ im Online-Format, laufend aktualisiert, würde einen noch viel größeren Mehrwert schaffen und zusätzliche Aufmerksamkeit auf sich ziehen. Sollte sich ein Weg für eine Umsetzung einer solchen Idee finden, so wäre dies sicherlich für die gesamte angesprochene Wissenschaftsgemeinde – und weit darüber hinausgehend – von großem Nutzen.

Peter Hilpold, Universität Innsbruck

Günther Pallaver/Elisabeth Alber/Alice Engl, **Politika 2020, Südtiroler Jahrbuch für Politik**. Bozen 2020, 319 S.

Das diesjährige Politika-Jahrbuch hat zwei Themenschwerpunkte: die Wahlen zum Europäischen Parlament 2019 (unter besonderer Berücksichtigung von Tirol, Südtirol und dem Trentino) sowie den Doppelpass. Beide Schwerpunktthemen haben einen eindeutigen minderheitenrechtlichen Bezug. Was die Europawahlen anbelangt, so kommt dieser natürlich in Südtirol besonders zum Ausdruck, wobei Günther Pallaver auf die Eigenheiten des dort geltenden Wahlsystems eingeht. Das Thema der doppelten Staatsbürgerschaft ist auf jeden Fall an sich von großer minderheitenrechtlicher/minderheitenpolitischer Bedeutung. Zu diesem Themenschwerpunkt enthält dieses Jahrbuch u.a. die vielbeachtete Studie von Max Haller, Hermann Atz und Günther Pallaver zum Thema „Doppelstaatsbürgerschaft: Politischer Spaltpilz oder Instrument zur Stärkung sozialer Integration und transnationaler Verbundenheit?“ sowie die wertvolle rechtsvergleichende Studie von Francesco Palermo zum Thema „Doppio passaporto: Uno sguardo comparato e qualche riflessione sulle misure di promozione di minoranze residenti all'estero“. Eine „kritische Bewertung des Jahres 2019“ von Tanja Mayrgündter sowie mehrere Varia-Artikel runden diesen Band ab.

Peter Hilpold, Universität Innsbruck



VON JOBWECHSEL
BIS START-UP-GRÜNDUNG
PROJEKTMANAGEMENT FÜR IHREN ERFOLG

maudrich 2020, 128 Seiten, EUR 15,90
ISBN 978-3-99002-102-6

Erhältlich im Buchhandel und auf
[facultas.at/meinprojekt](https://www.facultas.at/meinprojekt)

